



TSV Eintracht Völkenrode v. 1904 e.V.

Geschäftsführender Vorstand

38112 Braunschweig, den 04.05.2021

Corona und Sport – Bitte die Regeln für den Individual- und Familiensport einhalten

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

der geschäftsführende Vorstand hat am 27.04.2021 per EMail über den *Rundbrief der Stadt Braunschweig* vom 26.04.2021 sowie die *Corona Verordnung des Landes Niedersachsen* vom 24.04.2021 informiert (s. auch Aushänge und TSV Homepage). Dieser Rundbrief der Stadt Braunschweig setzt die Änderungen des *Bundesinfektionsschutzgesetzes* und die aktuell gültige Corona Verordnung des Landes Niedersachsen verbindlich für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren sowie für Sportlerinnen und Sportler, die älter als 15 Jahre sind, um. Demnach bleibt das Sportangebot aufgrund gesetzlicher Bindungen grundsätzlich - leider - weiterhin eingeschränkt.

Gleichwohl lässt unser Verein keine Chance aus, das Minimalsportangebot in den hiesigen Sporthallen (z.B. ab 04.05.2021 mit dem Angebot *Rückenfitonline*) oder auf unserem Kunstrasenplatz auszubauen. Dafür konnten - zum Teil unter erheblichen Aufwand - mittlerweile einige **Ausnahmegenehmigungen für den Individualsport oder Familiensport** bei der Stadt Braunschweig erreicht werden. Für diese Ausnahmegenehmigungen gibt es Auflagen und Bedingungen, die der Verein und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu beachten haben. Kontrollen durch Bedienstete der Stadt BS sind unangekündigt jederzeit möglich.

Der Vorstand hat bei seiner Sitzung am 28.04.2021 begrüßt, dass diese speziellen Sportangebote sehr gut genutzt werden, und bittet - insbesondere unter Hinweis auf § 11 der Vereinssatzung¹ - alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, **die gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Regeln** für die Ausübung des Individualsportes sowohl in den Sporthallen als auch auf dem Kunstrasensportplatz **unbedingt einzuhalten**.

Für den Fall, dass dem Vorstand bewusste Verstöße gegen diese gesetzlichen Bestimmungen und Regeln bekannt werden, wird der Vorstand eine Aufklärung des Sachverhaltes bei dem verantwortlichen Nutzer veranlassen und, soweit sich ein Regelverstoß bestätigt, eine schriftliche „Abmahnung“ folgen lassen. Im Wiederholungsfall eines bewussten Verstoßes wird die Nutzungserlaubnis entzogen.

Wir bitten um Euer Verständnis, aber wir wollen durch diese Hinweise Sanktionen gegenüber den Sportausübenden und dem Verein durch die zuständigen Behörden vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Baumbach

1. Vorsitzender

Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und auch ohne Unterschrift und Vereinsstempel gültig.
Unterschrift und Vereinsstempel werden zum Schutz vor Missbrauch nicht im Internet eingestellt.

¹ § 11 der Vereinssatzung vom 07.10.2017 (Auszug): Rechte und Pflichten der Mitglieder:

„Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, ...

2. nach Maßgabe der Vereinssatzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den gültigen Ordnungen und Beschlüssen des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

3. die Satzungen und Ordnungen des Vereins ... zu befolgen, ...“

Geschäftsstelle: Jürgen Graef, Kirchgang 10, 38112 Braunschweig, 0531 - 514053

E-Mail: tsveintrachtvoelkenrode@t-online.de

Bankverbindung: Volksbank Wendeburg IBAN: DE97 2709 2555 3507 0765 00



Rundbrief an alle Braunschweiger Sportvereine - Aktualisierung der Nds. Corona-Verordnung mit Wirkung vom 10. Mai 2021

11.05.2021 15:09

Von Jörg Baumbach <jass.baumbach@t-online.de>
An Baumbach, Jörg <jass.baumbach@t-online.de>
CC TSV Eintracht Völkenrode, Geschäftsstelle <tsveintrachtvoelkenrode@t-online.de> Grote, Angela <grotebs@googlemail.com>

1 Anhang - 3,3 MB

 corona rundbrief_sport_2021-05-11.pdf

An den Vorstand, alle Mitglieder und Abteilungen, Übungsleiter/innen und Betreuer unseres Sportvereins sowie an die Mitglieder der SG

- Der bislang verwendete Verteiler - aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich per BCC -

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

der geschäftsführende Vorstand hatte am 27.04.2021 per EMail über den *Rundbrief der Stadt Braunschweig* vom 26.04.2021 sowie die *Corona Verordnung des Landes Niedersachsen* vom 24.04.2021 informiert. In Ergänzung dazu hat der Vorstand am 04.05.2021 per EMail das Schreiben "*Corona und Sport: Bitte die Regeln für den Individual- und Familiensport einhalten*" verteilt und ausgehängt.

Die Stadtverwaltung (Sportreferat) hat aus aktuellem Anlass einen **weiteren Rundbrief zum Thema „Corona-Pandemie und Sport“ vom 10.05.2021** an alle Braunschweiger Sportvereine mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

WICHTIG: Nach Rücksprache mit Stefan Wilke vom Sportreferat durch unsere 2. Vorsitzende Angela Grote heute Mittag bedeutet dieser neue Rundbrief **keine** Änderung für den Individualsport bzw. Familiensport. Damit behalten die bisherigen Genehmigungen für Individualsport bzw. Familiensport weiterhin ihre Gültigkeit (s. Rundbrief Stadt BS, S.3, vorletzter Absatz).

Für evtl. Rückfragen steht Euch der Vorstand gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße
Jörg Baumbach
TSV Eintracht Völkenrode von 1904 e.V.
1. Vorsitzender
0177-3244468
<http://tsv-eintracht-voelkenrode.de>

-----Original-Nachricht-----

Betreff: WG: Rundbrief an alle Braunschweiger Sportvereine - Aktualisierung der Nds. Corona-Verordnung mit Wirkung vom 10. Mai 2021
Datum: 2021-05-11T11:10:40+0200

Von: "tsveintrachtvoelkenrode@t-online.de" <tsveintrachtvoelkenrode@t-online.de>
An: "jass.baumbach@t-online.de" <jass.baumbach@t-online.de>, "grotebs@gmail.com"
<grotebs@gmail.com>

-----Original-Nachricht-----

Von: Wilke Stefan 0670.20 <Stefan.Wilke@braunschweig.de>

Betreff: Rundbrief an alle Braunschweiger Sportvereine - Aktualisierung der Nds. Corona-Verordnung mit Wirkung vom 10. Mai 2021

Datum: 11.05.2021, 09:38 Uhr

An: Wilke Stefan 0670.20 <Stefan.Wilke@braunschweig.de>

An alle Braunschweiger Sportvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Dateianhang übersende ich Ihnen aus aktuellem Anlass einen weiteren Rundbrief zum Thema „Corona-Pandemie und Sport“ mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Für evtl. Rückfragen stehen Ihnen selbstverständlich die Mitarbeiter des Sportreferates gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Stefan Wilke

Stadt Braunschweig
FB Stadtgrün und Sport
Sportreferat
Sportkoordinator
Auguststraße 9 – 11
38100 Braunschweig
05 31 470 49 91
Stefan.wilke@braunschweig.de

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Stadtgrün und Sport
Sportreferat
Auguststr. 9-11, 38100 Braunschweig

An
alle Braunschweiger Sportvereine/Institutionen

Name: Herr Wilke

Zimmer: 503

Telefon: 0531 470-49 91
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-3529

E-Mail: sportmanager@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

10. Mai 2021

Inkrafttreten einer aktualisierten Corona-Verordnung hier: Regelungen für den Sport in Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 10. Mai 2021 findet in Niedersachsen – **unterhalb des Inzidenzwertes von 100** - eine aktualisierte Corona-Verordnung Anwendung.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Maßgeblich sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Inzidenzwerte. Das gilt sowohl für die bundes- als auch für die landesrechtlichen Regelungen. Der taggenaue Inzidenzwert der niedersächsischen Kommunen ist ab sofort auf der Internetseite des Landes Niedersachsen oder auf den Internetseiten des Robert Koch Instituts abzulesen.

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

Sollte an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 100 in Braunschweig überschritten werden, entfaltet **nach der Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung** durch die Stadt Braunschweig das Bundesinfektionsschutzgesetz seine Wirksamkeit. Über die dann für den Sport in Braunschweig maßgeblichen Regelungen werden wir Sie gesondert informieren.

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/4_BevSchG_BGBL.pdf

Im neu eingefügten § 16 der Nds. Corona-Verordnung „Freizeit- und Amateursport“ sind nunmehr die Ausführungen enthalten, die Auswirkungen auf den Sport in Niedersachsen und auch auf die Nutzung der städtischen Sportstätten haben.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

✓ **Was ist für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren aktuell in Braunschweig erlaubt?**

Gemäß **§ 16 Abs. 2** sind über § 2 Abs. 1 hinaus Kontakte von Personen im Rahmen sportlicher Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, **jeweils unter freiem Himmel**, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3, des Absatzes 3 und unbeschadet des § 17 zulässig. **Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen sich in Gruppen in nicht wechselnder Zusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen sportlich betätigen**, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden; **Kontaktsport ist zulässig**.

Die **Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer und alle volljährigen Sporttreibenden** müssen allerdings zuvor einen **Test** machen, sofern sie nicht **vollständig geimpft** oder **genesen** sind.

Sollte eine unter § 16 beschriebene Nutzung **neu** von Ihrem Sportverein geplant sein, bitten wir um einen entsprechenden **formlosen Antrag**, um auch von Seiten der Stadt Braunschweig die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen treffen zu können.

✓ **Was ist mit der Sportausübung unter freiem Himmel von Sportlerinnen und Sportlern die 19 Jahre und älter sind?**

Nach **§ 16 Abs. 2** ist auch die sportliche Betätigung **unter freiem Himmel** in von Satz 2 abweichend zusammengesetzten Personengruppen zulässig, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich **kontaktfreier Sport** betrieben wird und
2. ein **Abstand** zwischen den teilnehmenden Personen **von jeweils 2 Metern** eingehalten wird **oder** je teilnehmender Person eine **Fläche von 10 Quadratmetern** zur Verfügung steht.

Die **Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer und alle volljährigen Sporttreibenden** müssen allerdings zuvor einen **Test** machen, sofern sie nicht **vollständig geimpft** oder **genesen** sind.

✓ **Was ist mit der Sportausübung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen?**

Hier ist der ebenfalls neu eingefügte § 16 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung ausschlaggebend. Demnach ist in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 dieser Verordnung die **sportliche Betätigung von Personen eines Haushalts mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts** in diesen Sportanlagen weiterhin **zulässig**, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. **Kontaktbeschränkungen und eine Testpflicht gelten** bei sportlicher Betätigung von Personen eines Haushalts mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts **nicht**.

✓ **Städtische Sportstätten sind wieder geöffnet**

Auf Antrag beim Fachbereich Stadtgrün und Sport ist die Nutzung der städtischen Sportstätten **innerhalb der bisherigen Stammnutzungszeiten** für die o.a. zulässigen Sportangebote möglich.

✓ **Ist die Nutzung von Duschen, Umkleieräumen und Geräteräumen erlaubt?**

§ 16 (3) Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines **Hygienekonzepts nach § 4** zu treffen; die **Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig....**

.... **Geräteräume** und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur **unter Einhaltung des Abstandsgebots** nach § 2 Abs. 2 Satz 1 betreten und genutzt werden.

Falls bereits Genehmigungen für die vergangenen Monate erteilt wurden, behalten diese weiter unverändert ihre Gültigkeit. Sollten Sie diese Nutzungszeiten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder einen darüberhinausgehenden Bedarf anmelden wollen, ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

Wir melden uns wieder bei Ihnen, sobald die Corona-Verordnung für den Bereich „Sport“ neue Regelungen vorsieht und die aktuelle Genehmigungspraxis angepasst werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Loose

